

Öffentliche Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart
- Enteignungsbehörde -
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

Az.: 24-1063-70/6

Auf Antrag der Großen Kreisstadt Weinstadt, Liegenschaftsamt, Poststraße 17, 71384 Weinstadt-Beutelsbach, ist das Verfahren zur Enteignung nach § 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 17 ff. Landesenteignungsgesetz (LEntG) und das Verfahren auf vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 71a WHG i.V.m. § 20 Abs. 2 bis 7 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) für das Bauvorhaben Hochwasserrückhaltebecken Schachen in 71384 Weinstadt-Strümpfelbach, nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 24.09.2020, eingeleitet worden.

Das Verfahren betrifft nachfolgendes, auf **Gemarkung Strümpfelbach** gelegene Flurstück:

Grundbuchheft	Lfd. Nr.	Grundbuchbeschreibung	Flurstück Nr.	Größe in qm	Erwerb in qm
439	37	Knechtsbühl Landwirtschaftsfläche	5723	357	49

Der Termin zur nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag und den vorzeitigen Besitzeinweisungsantrag ist auf

**Montag, den 08.11.2021 um 9.00 Uhr,
Raum 5.069 (Württemberg),
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart**

anberaumt worden.

Es werden alle Inhaber

- eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem o.a. Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht
oder
- eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem genannten Grundstück
oder
- eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,

aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden und wahrzunehmen.

Zweckmäßigerweise sollten derartige Rechte noch vor der Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Die Beteiligten erhalten hiermit auch **Gelegenheit, sich zu dem Antrag zu äußern.** Falls Sie eine Stellungnahme abgeben oder Einwendungen erheben wollen, bitten wir Sie, diese **vor** der mündlichen Verhandlung beim Regierungspräsidium Stuttgart schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und den vorzeitigen Besitzeinweisungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn die Beteiligten die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen oder zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Beteiligte eines Verfahrens können gemäß § 68 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verlangen, dass mit ihnen in Abwesenheit der anderen Beteiligten dieses Verfahrens verhandelt wird, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft machen.

Der Enteignungsantrag und der vorzeitige Besitzeinweisungsantrag und die ihnen beigefügten Unterlagen können beim Regierungspräsidium Stuttgart in 70565 Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 1. Stock, Zimmer 1.030, (Tel.: 0711/904-12416) während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Von der Bekanntmachung des Enteignungsverfahrens an besteht gemäß § 26 Landesenteignungsgesetz eine **Verfügungs- und Veränderungssperre.**

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter dem Link <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/> unter aktuelle Enteignungsverfahren abrufbar.

Des Weiteren wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/24-02SFT_17-02K.pdf abrufbar ist.

gez. Constanze Knapp

